



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 4

Freitag, 19. März 2004

44. Jahrgang

Nachruf

Am 19. Februar 2004 verstarb im Alter von fast 77 Jahren

Herr Josef Ramsauer

Regierungsangestellter i.R.

Der Verstorbene war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1987 bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit ausgezeichnet. In Erinnerung bleibt er uns nicht zuletzt als langjähriger, stets zuverlässiger, verantwortungsbewusster und sicherer Fahrer früherer Regierungspräsidenten.

Die Regierung von Niederbayern trauert um einen stets freundlichen, hilfsbereiten und allseits geschätzten Mitarbeiter und wird Herrn Josef Ramsauer ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 23. Februar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hubert Erler

Baudirektor

der am 27. Februar 2004 im Alter von 60 Jahren verstorben ist. Herr Erler war seit 1988 als Beamter bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ beschäftigt. Sein Verantwortungsbewusstsein, sein hohes fachliches Können sowie sein menschliches und ausgleichendes Wesen fanden bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen Wertschätzung und Anerkennung.

Die Regierung wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 3. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 25	- des Marktes Rohr i. NB, Landkreis Kelheim und der Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut Vom 1. März 2004, Nr. 540-5103/233-19	S. 28
Abfallrecht		- in den Marktgemeinden Untergriesbach und Wegscheid, Landkreis Passau Vom 1. März 2004, Nr. 540-5102/292-18	S. 29
Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Reisbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.....	S. 26	- der Gemeinden Kirchdorf i. Wald und Rinchnach, Landkreis Regen Vom 2. März 2004, Nr. 540-5102/116-10	S. 29
Kommunalverwaltung		- in der Stadt Regen, den Marktgemeinden Ruhmannsfelden, Teisnach und der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen Vom 2. März 2004, Nr. 540-5102/149-3	S. 30
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf und der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen Vom 17. Februar 2004, Nr. 230-1402.104-88	S. 27		
Schulwesen		Wirtschaftsverwaltung	
Verordnung über die Volksschulorganisation		Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	S. 31
- der Gemeinden Essing und Ihrlerstein, Landkreis Kelheim Vom 12. Februar 2004, Nr. 540-5103/100-18	S. 27		
- in den Marktgemeinden Kößlarn und Rothalmünster, Landkreis Passau Vom 1. März 2004, Nr. 540-5102/118-13	S. 28	Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung.....	S. 32

Abfallrecht

820-8744-7116/1

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Reisbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Aufgrund des Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Stadt Landau a. d. Isar und des Marktes Reisbach folgende Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

auf die Stadt Landau a. d. Isar und den Markt Reisbach, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 17.12.1987 (RABI Nr. 2/1988 S. 9) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 19. Februar 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Kommunalverwaltung

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde
Grafling, Landkreis Deggendorf und der Gemeinde
Zachenberg, Landkreis Regen
Vom 17. Februar 2004, Nr. 230-1402.104-88**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Zachenberg werden aus der Gemeinde Grafling die Flurstücke Nrn. 242/3, 242/4 und 242/5 der Gemarkung Bergern mit einer Fläche von insgesamt 200 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Grafling werden aus der Gemeinde Zachenberg die Flurstücke Nrn. 585/1, 585/2, 588/1, 588/2, 589 und 590 der Gemarkung Zachenberg mit einer Fläche von insgesamt 383 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Deggendorf und Regen geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 323, Gemarkung Bergern, des Vermessungsamts Deggendorf und Nr. 1144, Gemarkung Zachenberg, des Vermessungsamts Zwiesel ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Landshut, 17. Februar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation der
Gemeinden Essing und Ihrlerstein, Landkreis Kelheim
Vom 12. Februar 2004, Nr. 540-5103/100-18**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 20. Juni 1969 Nr. II 6 – 3055 g 19 – KEH wird § 2 Nr. IV Ziffer 1 aufgehoben.

In der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 20. September 1972 Nr. II 6 – 3055 g PAR 71 I bzw. vom 9. Oktober 1972 Nr. II 6 b – 3357 d 54 wird § 2 aufgehoben.

§ 2

Ihrlerstein ist alleiniger Schulort der Volksschule Ihrlerstein (Grund- und Hauptschule).

Der Sprengel der Volksschule Ihrlerstein (Grund- und Hauptschule) wird neu beschrieben.

Der Sprengel umfasst nunmehr:

A) in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 9

1. das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
2. das Gebiet des Marktes Essing

B) in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 – 9

noch zusätzlich das Gebiet des Marktes Painten.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 12. Februar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den
Marktgemeinden Kößlarn und Rothalmünster,
Lkr. Passau
Vom 1. März 2004, Nr. 540-5102/118-13**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Kößlarn (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 14.07.1993, Nr. 240-5103/118-6 RABI Nr. 15/1993 S. 60 – wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule Kößlarn errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Kößlarn. ³Schulort ist Kößlarn.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kößlarn.

§ 3

(1) Der Sprengel der Grundschule Kößlarn umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4

- a) das Gebiet des Marktes Kößlarn,
- b) aus dem Markt Triftern die Ortsteile Gindl, Gumpung und Vierling,
- c) aus der Gemeinde Malching die Gemeindeteile Bongern, Eglsee, Gimpl, Huxn, Kargl vorm Wald, Rottmaier, Wallner und Zinsberg,
- d) aus der Gemeinde Stubenberg, Lkr. Rottal/Inn, die Gemeindeteile Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel.

(2) Die Jahrgangsstufe 6 kann im Schuljahr 2004/05 noch in Kößlarn beschult werden, soweit die Klasse gebildet werden kann.

§ 4

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 20.03.1989 (RABI Nr. 6/1989 S. 25) sowie § 3 Nr. 2 der Verordnung vom 14.07.1993 (RABI Nr. 15/1993 S. 60) beschriebene Sprengel für die Hauptschule Rothalmünster wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:
in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9

- a) das Gebiet des Marktes Rothalmünster,
- b) das Gebiet des Marktes Kößlarn,
- c) das Gebiet der Gemeinde Malching,
- d) das Gebiet der Gemeinde Kirchham mit Ausnahme des Gemeindeteils Ed,
- e) die Gemeindeteile Aigen a. Inn, Aufhausen, Geigen, Hart, Hilling, Holzhäuser, Irching, Thalham und Wendlmuth aus der Gemeinde Bad Füssing,

- f) die Gemeindeteile Stubenberg, Lkr. Rottal/Inn, die Gemeindeteile Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel,
- g) aus dem Markt Triftern die Ortsteile Gindl, Gumpung und Vierling.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 1. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation des
Marktes Rohr i. NB, Landkreis Kelheim und der Stadt
Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut
Vom 1. März 2004, Nr. 540-5103/233-19**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der mit Rechtsverordnung vom 18.10.2000 (RABI S. 125) und vom 20.03.2001 (RABI S. 106) beschriebene Sprengel der Volksschule Rottenburg a. d. Laaber (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:

in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9

- a) das Gebiet der Stadt Rottenburg a. d. Laaber,
- b) aus der Gemeinde Herrngiersdorf die Gemeindeteile Eck und Prügl.
- c) Die Jahrgangsstufen 6, 7, 8 und 9 aus den Stadtteilen Geratsberg, Höglndorf, Schierlhofen, Schirnbach, Untervorholzen, Niedereulenbach, Oberaichgarten und Unteraichgarten werden noch bis zum Verlassen der Hauptschule in der Volksschule Rohr i. NB (Grund- und Hauptschule) beschult.

§ 2

(1) Der mit Rechtsverordnung vom 18.10.2000 (RABI S. 125) und vom 20.03.2001 (RABI S. 106) beschriebene Sprengel der Volksschule Rohr i. NB (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Schule umfasst nunmehr:

in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Rohr i. NB,
- b) die Gemeindeteile Altbach und Moos aus der Gemeinde Herrngiersdorf,
- c) die Gemeindeteile Allhofen und Mantelkirchen aus der Gemeinde Kirchdorf.

(3) Die Jahrgangsstufen 6, 7, 8 und 9 aus den Stadtteilen Geratsberg, Höglhof, Schierlhofen, Schirnbach, Untervorholzen, Niedereulenbach, Oberaichgarten und Unteraichgarten aus der Stadt Rottenburg a. d. Laaber werden noch bis zum Verlassen der Hauptschule in der Volksschule Rohr i. NB (Grund- und Hauptschule) beschult.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 1. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Schulorganisation in den Marktgemeinden Untergriesbach und Wegscheid,
Landkreis Passau
Vom 1. März 2004, Nr. 540-5102/292-18**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Sprengelbeschreibung der Volksschule Wegscheid (Grund- und Hauptschule) in § 3 der Verordnung vom 15.12.1982 (RABI Nr. 1/1983 S. 3) wird aufgehoben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Wegscheid (Grund- und Hauptschule) umfasst nunmehr in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 bis 9:

Das Gebiet des Marktes Wegscheid mit Ausnahme der Gemeindeteile Draxlweg, Friedrichsberg, Hangerleiten, Hirschenberg, Kohlstatt, Mitterkratzen, Mühlendemmelberg, Oppenberg, Riendlhäuser, Stinglwiesen, Stüblhäuser und Thalberg, diese Gemeindeteile gehören zum Sprengel der Volksschule Breitenberg.

§ 2

Die Sprengelbeschreibung der Volksschule Untergriesbach (Grund- und Hauptschule) wird in § 3 der Verordnung vom 18. Juni 2001 (RABI Nr. 10/2001 S. 119) wie folgt geändert:

Im Absatz Buchstabe groß A wird der Buchstabe klein b ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 1. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation der
Gemeinden Kirchdorf i. Wald und Rinchnach,
Landkreis Regen
Vom 2. März 2004, Nr. 540-5102/116-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Kirchdorf i. Wald (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 15.07.1974 Nr. 240-3568 f 73 RABI Nr. 26/1974 S. 209 – wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule Kirchdorf i. Wald errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Kirchdorf i. Wald. ³Schulort ist Kirchdorf i. Wald.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kirchdorf i. Wald.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Kirchdorf i. Wald umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4

das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf im Wald.

§ 4

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 15.07.1974 Nr. 240-3568 f 73 (RABI Nr. 26/1974 S. 209) beschriebene Sprengel für die Volksschule Rinchnach (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 9
das Gebiet der Gemeinde Rinchnach,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9
noch zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf i.
Wald.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 2. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der
Stadt Regen, den Marktgemeinden Ruhmannsfelden,
Teisnach und der Gemeinde Zachenberg,
Landkreis Regen
Vom 2. März 2004, Nr. 540-5102/149-3**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule March (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 30.07.1981 Nr. 240-3055 g 165 REG RABI Nr. 17/1981 S. 92 – wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule March errichtet. ²Sitz der Schule ist die Stadt Regen. ³Schulort ist March.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule March.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule March umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4

- a) aus der Stadt Regen die Gemeindeteile March, Aden, Ecklend, Edhof, Obermitterdorf, Pometsau, Sallitz und Schwaighof,
- b) aus dem Markt Teisnach die Gemeindeteile Arnetsried, Sohl, Stadthof und Weiden,
- c) aus der Gemeinde Zachenberg die Gemeindeteile Furth, Gaisruck, Göttleinsberg, Gottlesried, Hausermühle, Hochau, Leuthen, Lobertsried, Reisachmühle, Triefenried, Weichselsried und Zierbach.

§ 4

(1) Der in § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20.10.1971 (RABI Nr. 37/1971 S. 138) und § 3 der Verordnung vom 30.07.1981 (RABI Nr. 17/1981 S. 92) beschriebene Sprengel für die Hauptschule Regen wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:

in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9

- a) das Gebiet der Stadt Regen,
- b) das Gebiet der Gemeinde Langdorf.

§ 5

Der in der Verordnung vom 20.07.1995 (RABI Nr. 14/1995 S. 71) beschriebene Sprengel der Hauptschule Ruhmannsfelden wird in § 2 der Buchstabe B gestrichen und neu beschrieben.

B. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9 noch zusätzlich

aus der Gemeinde Zachenberg die Gemeindeteile Furth, Gaisruck, Göttleinsberg, Gottlesried, Hausermühle, Hochau, Leuthen, Lobertsried, Reisachmühle, Triefenried, Weichselsried und Zierbach.

C. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 – 9 noch zusätzlich

das Gebiet der Gemeinde Patersdorf.

§ 6

Der in der Verordnung vom 20.07.1995 (RABI Nr. 14/1995 S. 71) beschriebene Sprengel der Volksschule Teisnach (Grund- und Hauptschule) wird in § 3 die Nr. 3 gestrichen und neu beschrieben.

3. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9 noch zusätzlich

aus dem Markt Teisnach die Gemeindeteile Arnetsried, Sohl, Stadthof und Weiden.

4. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 – 9 noch zusätzlich

aus der Gemeinde Geiersthal die Gemeindeteile Frankenried, Furthof, Grandmühle, Haidhof, Hartmannsgrub und Linden.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 2. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wirtschaftsverwaltung

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 17. Februar 2004, Nr. 310-A 3214-15

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat aufgrund der Novellierung der Handwerksordnung in ihrer Sitzung am 27.01.2004 die Änderung der Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Bescheid vom 29.01.2004 Nr. 4400 f-H/1a-1009/04 e.o. rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Kammersatzung wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Satzung hiermit im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht.

Landshut, 17. Februar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1999

1. § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz bildet den Wahlbezirk.“
2. § 1 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes, eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4, ausüben.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung werden die Worte „selbständigen Handwerkern“ durch die Worte „Inhabern eines Betriebes eines Handwerks“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 der Satzung werden die Worte „Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben“ durch die Worte „Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
5. § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Vollversammlung - Wahl der Mitglieder

(1) ¹Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. ²Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerkern nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (nicht zulassungspflichtige Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören. ²Die Verteilung auf selbständige Gewerbetreibende sowie Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung ist in Klammern dargestellt.

Anlagen: A + B 1 der HWO

Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	10	(6+4)
Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	19	(13+6)
Gruppe der Holzgewerbe	4	(3+1)
Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	1	(1+0)
Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	5	(3+2)
Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	5	(3+2)
Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2	(1+1)
Anlage: B 2 der HWO		
Gruppe der handwerksähnlichen Gewerbe	2	(2+0)
	48	(32+16)

³Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.

⁴Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln.

(3) ¹Die Mitglieder der Vollversammlung und ihrer Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(4) ¹Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. ²Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) ¹Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. ²Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

6. § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gewerbe­gruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Der vorsitzende Präsident (§ 19 Abs. 1) der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall vorliegt.“
7. § 10 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:
 „8. Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung.“
8. § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:
 „Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Vollversammlung einberufen und leiten.“
9. In § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung
 werden die Worte „selbständige Handwerker“ durch die Worte „Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt,
 und
 die Zahlen „achtzehn“ durch „zwölf“, „zwölf“ durch „acht“ und „sechs“ durch „vier“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 1 der Satzung
 werden die Worte „selbständige Handwerker“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
11. § 27 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:
 „Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt.“
12. In § 28 Abs. 1 Satz 1 der Satzung
 Werden die Worte „selbständigen Handwerkern“ durch die Worte „Inhabern eines Betriebes des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
13. In § 11 Abs. 1 Satz 2,
 § 12 Abs. 2 Satz 1,
 § 15 Abs. 2 Satz 2,
 § 22 Abs. 2,
 § 24 Abs. 4,
 § 27 Abs. 3,
 § 30 Abs. 3 Satz 1,
 § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und
 § 34 der Satzung
 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

Regensburg, 2. Februar 2004
 HANDWERKSKAMMER
 NIEDERBAYERN-OBERPFALZ

Hans Stark
 Präsident

Franz Prebeck
 Präsident

Toni Hinterdobler
 Hauptgeschäftsführer

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wuttig / Hürholz / Peters

Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung

Rechtsprechungssammlung

28. Ergänzungslieferung, Umfang 256 Seiten, DIN A 5, Preis 58,90 € Stand 1. September 2003, Bestellnummer 51373.

Grundwerk 1 366 Seiten in einem Ordner, Preis 96,00 € ISBN 3-7825-0196-9.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Schremel / Bauer / Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Textausgabe mit Erläuterungen

77. Ergänzungslieferung, Umfang 256 Seiten, DIN A 5, Preis 64,00 € Stand September 2003.

Grundwerk 2 856 Seiten in drei Ordnern, Preis 117,00 € ISBN 3-7825-0150-0.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.